

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1974 **Nummer 41**

Inhalt

1.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	27. 3. 1974	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	528
203205	25. 3. 1974	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen.	528
20510	21. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten	529
2160	28. 3. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.	529
23210 23212	25. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Nachträglicher Einbau von Fahrkorttüren in Personenaufzüge	532
26	25. 3. 1974	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere; Philippinisches Seefahrtsbuch	533
770 2061	27. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Öl- und Giftunfälle; Einschaltung von Sachverständigen	533
79030	1. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (WFK 74)	534
8300	19. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung der Leistungen für das Sterbevierteljahr aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei der Gewährung der Witwen- und Waisenbeihilfe gemäß § 48 BVG.	535
8301	15. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Verhältnis der Erziehungsbeihilfe zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	535
9210	18. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer	536
924	18. 3. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ordnungswidrigkeiten im Werkverkehr	536

III

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW) aufgenommen werden**

Datum		Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
22. 3. 1974	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	536
	Innenminister	
26. 3. 1974	Bek. - Öffentliche Sammlungen	536
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 3. 1974	Bek. - Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern	536
	Justizminister	
21. 3. 1974	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln.	536
	Stellenausschreibungen für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Köln	537
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident.	537
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1974	537
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 - März 1974	538

203010

I.

Vorläufige

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-WestfalenVwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 27. 3. 1974 – I B 2 – 41.01 –
8 E/74 = IV 2 50-12-00.01

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 29. 9. 1967 (SMBI. NW. 203010), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. g) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
(4) Der Bewerber hat gleichzeitig mit der Abgabe seiner Bewerbung ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
3. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 5 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
(3) Die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 sind in einem Betriebsbezirk, in dem das Schwergewicht auf der Bewirtschaftung und Betreuung des öffentlichen Waldbesitzes liegt, und in einem Betriebsbezirk des Privatwaldes oder mit überwiegendem Privatwaldanteil abzuleisten. Die Betriebsbezirke sollen nach Möglichkeit in verschiedenen Regierungsbezirken liegen. Die Ausbildung in einem Betriebsbezirk des Privatwaldes oder mit überwiegendem Privatwaldanteil soll mindestens acht und höchstens zwölf Monate dauern.
(4) Der Geschäftszimmerdienst ist bei einer unteren Forstbehörde, der Ausbildungsabschnitt 4 bei einer für diesen Abschnitt geeigneten unteren Forstbehörde abzuleisten. Der Anwärter ist in den in § 18 (1) Nr. 7 und 8 genannten Prüfungsgebieten zu unterweisen.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung und der Prüfung im Walde zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindern. Der Zahl von Anwärtern die Anwesenheit gestatten. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
(4) Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

6. § 20 Abs. 1 wird § 20. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

7. In § 21 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 23 erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

2. gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3. befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
6. ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

9. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden hat“ durch die Worte „mindestens „gut“ bestanden hat“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 528.

203205

Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1974 –
B 2916 – 1 – IV A 4

I.

Nach § 5 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270/SGV. NW. 20320) gilt für die Ländergruppeneinteilung die jeweilige Übersicht des Bundes (§ 4 der Verordnung vom 25. August 1969 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Februar 1974 – BGBl. I S. 457 –). Danach ist ab 1. 11. 1973 folgende Ländergruppeneinteilung maßgebend:

Ländergruppe I

Europa:

Andorra	Niederlande
Bulgarien	Norwegen
Dänemark	Österreich
Griechenland	Portugal
Jugoslawien	Spanien
Luxemburg	Ungarn
Malta	

Afrika:

Ägypten	Mauritius
Äthiopien	Mosambik
Botsuana	Südwestafrika
Lesotho	Swasiland
Malawi	

Amerika:

Bolivien	El Salvador
Brasilien	Guatemala
Costa Rica	Uruguay

Asien:

Sri Lanka

Australien:
Westsamoia

Ländergruppe II

Europa:
 Belgien Liechtenstein
 Finnland Monaco
 Frankreich Polen
 Großbritannien und Rumänien
 Nordirland San Marino
 Irland Schweiz
 Island Tschechoslowakei
 Italien Vatikanstadt

Afrika:

Algerien Sierra Leone
 Angola Somalia
 Burundi Südafrika
 Kenia Südrhodesien
 Liberia Togo
 Madagaskar Tunesien
 Marokko

Amerika:

Barbados Kuba
 Chile Panama
 Ecuador Paraguay
 Guayana Peru
 Honduras Venezuela

Asien:

Afghanistan Korea
 China Laos
 Indien Nepal
 Irak Pakistan
 Israel Philippinen
 Jemen Syrien
 (Arabische Republik)
 Jemen Taiwan
 (Demokratische Volksrepublik)
 Jordanien Thailand
 Khmer-Republik Türkei
 Zypern

Australien:

Fidschi Papua und Neuguinea
 Neuseeland Tonga

Ländergruppe III

Europa:
 Schweden

Afrika:

Aquatorialguinea Nigeria
 Dahomey Obervolta
 Gambia Ruanda
 Ghana Sambia
 Kamerun Senegal
 Kongo Sudan
 Libyen Tansania
 Mali Tschad
 Mauretanien Uganda
 Niger Zaire

Amerika:

Argentinien Mexiko
 Dominikanische Republik Nicaragua
 Haiti Vereinigte Staaten
 Kanada von Amerika

Asien:

Bangladesch Malaysia
 Birma Saudi-Arabien
 Hongkong Singapur
 Iran Vietnam
 Libanon

Ländergruppe IV

Europa:
 Sowjetunion

Afrika:
 Elfenbeinküste
 Gabun
 Guinea

Amerika:
 Jamaika

Asien:
 Bahrain Kuwait
 Indonesien Oman
 Japan Vereinigte
 Katar Arabische Emirate

Australien:
 Australien.

Für die in dieser Übersicht nicht aufgeführten Übersee- und
 Außengebiete eines Landes ist die Ländergruppe des Mutter-
 landes maßgebend.

II.

Mein RdErl. v. 22. 4. 1970 (SMBI. NW. 203205) wird aufge-
 hoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1974 S. 528.

20510**Richtlinien
 für die Bearbeitung von Rauschgiftdelikten**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1974 –
 IV A 4 – 6504

Der RdErl. v. 19. 6. 1956 (SMBI. NW. 20510) wird hiermit
 aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 529.

2160**Öffentliche Anerkennung
 als Träger der freien Jugendhilfe
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 28. 3. 1974 – IV B 2 – 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Ge-
 setzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August
 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausfüh-
 rung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der
 Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert
 durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV.
 NW. 216 – am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
 Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
 Sitz Wuppertal

und gleichzeitig folgende ihm als Mitglieder angehörende
 Vereine, die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sind:

a) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Rettet das Kind e. V.,
5100 Aachen, Brüsseler Ring 37

Studentenwerk e. V.,
Technische Hochschule Aachen,
5100 Aachen, Turmstr. 3

Studentenkinderkrippe Bonn e. V.,
5300 Bonn, Bonner Talweg 86a

Paritätischer Kindergarten,
4100 Duisburg, Hebbelstr. 6

Krupp Krankenanstalten GmbH,
4300 Essen, Wittekindstr. 30-86

Wohnungsgesellschaft Ruhr
Niederrhein mbH,
4300 Essen, Kleine Steinstr. 18

Kindertagesstätte „In den Birken“,
5606 Hochdahl, In den Birken

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Köln e. V.,
5000 Köln, Joeststr. 1

Gem. Kindergartenverein e. V.,
5000 Köln-Marienburg, Rondorfer Str. 5

Quäker Nachbarschaftsheim e. V.,
5000 Köln, Venloer Wall 117

Studentenwerk Universität Köln,
5000 Köln-Sülz, Universitätsstr. 16

Universitätskindergarten e. V.,
5000 Köln, Zülpicher Str. 51

Rudolf-Steiner-Schulvereine e. V.,
4150 Krefeld, Kaiserstr. 61

Krankenhausstiftung Porz,
5050 Porz/Rhein, Hauptstr. 474

Allgemeines Krankenhaus,
4060 Viersen, Hoser Kirchweg

b) im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Kindermann-Stiftung,
4800 Bielefeld, Waldhof 12

Verein für Sozialhilfe Bielefeld e. V.,
4800 Bielefeld, Stapenhorststr. 5

Waldorfschulverein Bielefeld e. V.,
4800 Bielefeld, Detmolder Str. 22

Akademisches Förderungswerk
Studentenwerk Bochum,
4630 Bochum, Lennerhofstr. 66

Waldorf-Schulverein Ruhrgebiet e. V.,
4630 Bochum-Langendreer, Hauptstr. 238

Heilsarmee Kindergarten,
4620 Castrop-Rauxel, Holzstr. 171

Waldorf-Kindergarten Dortmund e. V.,
4600 Dortmund, Kapitelwiese 3

Gem. Verein Alters- und Kinderheime e. V.,
5804 Herdecke/Ruhr, Goethestr. 206

Studentenwerk Münster e. V.,
4400 Münster, Bismarckstr. 11

Sozialwerk der Christengemeinschaft Siegen,
5900 Siegen, Am Häusling

Verein zur Förderung der Hiberniaschulen,
4680 Wanne-Eickel, Hosterhauser Str. 70

Die nachstehend aufgeführten Vereine sind seit dem im einzelnen aufgeführten Datum ebenfalls Mitglieder des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, geworden. Sie werden rückwirkend von diesem Datum an in die Anerkennung nach § 9 JWG einbezogen.

a) Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kindergarten Bergdriesch e. V.,
5100 Aachen-Haaren, Josefstr. 7
seit dem 1. 7. 1971

Kindergarten

Spielen und Lernen 72 e. V.,
5100 Aachen, Augustastr. 43
seit dem 1. 9. 1972

Kindertagesstätte
an der RWTH Aachen e. V.,
5100 Aachen, Schloßstr. 11
seit dem 1. 1. 1969

Arbeitskreis Kindertagesstätte
– Vorschulerziehung Aachen e. V.,
5100 Aachen, Paßstr. 119
seit dem 1. 7. 1971

Gem. Kindergarteninitiative
Bad Honnef e. V.,
5340 Bad Honnef, Am Honnefer Kreuz 9
seit dem 1. 12. 1972

Bensberger Kindergartenverein,
5060 Bensberg, Schloßstr. 9
seit dem 1. 1. 1971

Kindergemeinschaft der
Realschulen Bensberg e. V.,
5060 Bensberg, Kaule 19/21
seit dem 1. 8. 1972

Arbeitskreis Kindererziehung,
5300 Bonn, Colmantstr. 10
seit dem 1. 7. 1970

Arbeitskreis Kindertagesstätte
– Vorschulerziehung Bonn e. V.,
5300 Bonn-Dransdorf, Bonner Str. 18
seit dem 1. 1. 1971

Bonner Montessori-Arbeitskreis e. V.,
5300 Bonn-Bad Godesberg, Honnefer Str. 7
seit dem 1. 1. 1971

Büro für christliche Kinder-, Jugend-
und Erwachsenenarbeit e. V.,
5300 Bonn, Kaiserstr. 153
seit dem 1. 1. 1971

Eltern-Schüler-Initiative Bonn e. V.,
5300 Bonn-Bad Godesberg, Körnerstr. 26
seit dem 1. 8. 1971

Initiativgruppe Kinderladen e. V.,
5300 Bonn 1, Rochusweg 50
seit dem 1. 2. 1973

Verein für angewandte
Sozialpädagogik e. V.,
5300 Bonn, Königstr. 2 a
seit dem 1. 7. 1970

Verein zur Förderung der Waldorf-
schulbewegung Köln-Bonn e. V.,
5300 Bonn-Bad Godesberg, Keplerstr. 20
seit dem 1. 3. 1971

Vorschulischer Kindergarten
„Am Rodenbusch“ e. V.,
4035 Breitscheid, Rodenbusch 37
seit dem 1. 8. 1972

Studentenhilfswerk e. V.,
4100 Duisburg, Prinzenstr. 104-112
vom 1. 11. 1970 bis 31. 3. 1973

Dürener Bürgerinitiative
„Mehr Platz für unsere Kinder“ e. V.,
5160 Düren, Werder Str. 19
seit dem 1. 8. 1972

Das Kind e. V.,
4000 Düsseldorf, Luegallee 5
seit dem 1. 1. 1971

Eltern-Selbsthilfe Kreis
– Düsseldorf-Garath e. V.,
4000 Düsseldorf-Garath, Jakob-Kneipp-Str. 77
seit dem 1. 7. 1971

Kinderforum e. V.,
4000 Düsseldorf, Gladbachstr. 65
seit dem 1. 1. 1971

Kind und Eltern e. V.,
4000 Düsseldorf, Herderstr. 31
seit dem 1. 6. 1971

Kinder-Olymp e. V., 4000 Düsseldorf, Blücherstr. 69 seit dem 1. 9. 1972	Schülerzentrum Freiligrathstraße e. V., 5000 Köln 41, Falkenburgstr. 2a seit dem 1. 8. 1971
Verein Kindergruppe 10, 4000 Düsseldorf, Talstr. 66 seit dem 1. 1. 1971	Verein für Begabungsförderung e. V., 5000 Köln, Gerlinger Zentrum 3 seit dem 15. 11. 1969
Zentrum Kind e. V., 4000 Düsseldorf, Jülicher Str. 20a seit dem 1. 8. 1972	Verein für Sozialpädagogik e. V., 5000 Köln, Friesenstr. 48 seit dem 1. 8. 1971
Arbeitskreis f. vorschulische Erziehung e. V., 5042 Erftstadt-Lechenich, Karl-Arnold-Str. 78 seit dem 1. 1. 1973	Verein Kindergarten Darmstädter Str. e. V., 5000 Köln, Darmstädter Str. 9 seit dem 1. 7. 1972
Arbeitskreis Essener Kinderladen e. V., 4300 Essen, Rühlestr. 2 vom 1. 5. 1970 bis 20. 6. 1972	Elterninitiative Kindergarten e. V., 5330 Königswinter, Thomasberg seit dem 1. 2. 1973
Gemeinnütziger Verein Waldorfkindergarten e. V., 4300 Essen-Kupferdreh, Hinsbecker Löh 59 seit dem 1. 1. 1969	Interessengemeinschaft Kinderspielplatz Elisabethstraße e. V., 4150 Krefeld, Stephanstr. 6 seit dem 1. 4. 1972
Verein Kinderstube e. V., 5350 Euskirchen, Franz-Sester-Str. 7 seit dem 1. 11. 1971	Verein zur Förderung einer freien Kindesentwicklung e. V., 4150 Krefeld, Philadelphiastr. 1 seit dem 1. 10. 1971
Verein zur Förderung vorschulischer Erziehung e. V., 5657 Haan, Breslauer Str. 12 seit dem 1. 1. 1971	Verein für vorschulische Förderung, 5090 Leverkusen, Geibelstr. 5 seit dem 1. 8. 1970
Gem. Förderverein f. demokr. Vorschulerziehung Hilden e. V., 4010 Hilden, Furtwänglerstr. 22 seit dem 1. 7. 1972	Kindergarten 71 e. V., 4005 Meerbusch 3, Carmenstr. 18 seit dem 1. 8. 1971
Verein zur Förderung des Kindes im Vorschulalter e. V., 4152 Kempen, Alte Wachtendonkerstr. 7 seit dem 1. 1. 1971	Verein zur Förderung vorschulischer Erziehung e. V., 4021 Metzkausen, Eschenkämpchenweg 19a seit dem 1. 7. 1970
Deutsch-Franz.-Kinderzentrum Lübecker Straße e. V., 5000 Köln, Neusser Platz 10 seit dem 5. 4. 1971	Aktion Vorschule e. V., 5670 Opladen, Herzogstr. 11 seit dem 1. 1. 1970
Elternverein des Kinderhortes der Montessorischule Köln Gilbachstraße e. V., 5000 Köln 30, Schumacherring 60 seit dem 1. 11. 1971	Kindergarten Huckepack e. V., 5050 Porz-Wahnheide, Scheuermühlenstr. 24 seit dem 1. 1. 1970
Entwicklungspädagogischer Arbeitskreis Köln e. V., 5000 Köln, Kasparstr. 21 seit dem 1. 1. 1971	Verein für Kleinkindförderung und vorschulische Bildung, 5214 Rheidt/Niederkassel, Drosselweg 31 seit dem 1. 1. 1971
Gemeinnütziger Verein Kindergarten Butterblume Köln e. V., 5000 Köln 41, Magnusstr. 21 seit dem 1. 2. 1972	Sonniges Kinderland e. V., 4070 Rheydt, Mülgaustr. 315 seit dem 1. 5. 1971
Hilfswerk für Kinder aus europäischen Ländern e. V., 5000 Köln-Lindenthal, Dürener Str. 209 seit dem 1. 1. 1971	Interessengemeinschaft zur Förderung der Vorschulerziehung Roetgen e. V., 5101 Roetgen, Kalfstr. 58 seit dem 1. 10. 1971
Kinder-Eltern-Gruppe Köln-Brück e. V., 5000 Köln 91, Hovenstr. 8 seit dem 1. 3. 1971	Kindergarten Kluthstein, 5072 Schildgen, Katharinental 11 seit dem 1. 3. 1971
Kindergarten Flora e. V., 5000 Köln, Nägelistr. 16 seit dem 1. 1. 1971	Verein der Freunde und Förderer des privaten Kindergartens Sindorf e. V., 5159 Sindorf, Breitestr. 43 seit dem 1. 2. 1972
Kinderladen Volksgartenstraße e. V., 5000 Köln 1, Volksgartenstr. 16 seit dem 1. 9. 1971	Verein für Kinderstuben e. V., 5650 Solingen-Wald, Krautstr. 11 seit dem 24. 5. 1968
Kölner Kinderförderung Tieckstr. e. V., 5000 Köln 30, Tieckstr. 37 seit dem 1. 12. 1972	Verein zur Förderung des Kindes e. V., 5650 Solingen, Lohdenberg 10 seit dem 1. 8. 1970
Pädagogischer Arbeitskreis e. V., 5000 Köln 41, Lechenicher Str. 34 seit dem 1. 6. 1972	Vorschule Ittertal e. V., 5650 Solingen-Wald, Zieleskotten seit dem 1. 8. 1971
Schülerstagesstätte Petersen-Schule e. V., 5000 Köln 80, Am Rosenmaar 3 seit dem 1. 1. 1973	Elterninitiative für Kindergarten- und Vorschulerziehung in St. Augustin e. V., 5205 St. Augustin 1, Brueghelstr. 31 seit dem 1. 12. 1972
	Interessengemeinschaft Hochschul- kindergarten Wuppertal e. V., 5600 Wuppertal 2, Dietr.-Bonhoeffer-Weg 1 seit dem 1. 1. 1973

- Waldorfschule Wuppertal e. V.,
5600 Wuppertal 2, Berglehne 33
seit dem 1. 10. 1972
- Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Remscheid e. V.,
563 Remscheid, Alleestr. 96
seit dem 1. 11. 1972
- b) Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- Kindertagesstätte 71 e. V.,
4401 Amelsbüren, Loevelingloh 10
seit dem 1. 11. 1972
- Aktion Vorschulerziehung
Bielefeld e. V.,
4800 Bielefeld, Gr. Kurfürstenstr. 77
seit dem 1. 6. 1970
- Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Bielefeld e. V.,
4800 Bielefeld, Lutterstr. 14
seit dem 1. 4. 1971
- Kinderwerkst. e. V.,
Gem. Selbsthilfeeinrichtung
Bochumer Eltern,
4630 Bochum, Gironnelle 12
seit dem 1. 1. 1971
- Verein für Kindererziehung
Bochum e. V.,
4630 Bochum, Prinz-Regent-Str. 47
seit dem 1. 3. 1971
- Verein für Kinderhilfe e. V.,
4630 Bochum, Grimmestr. 10
seit dem 1. 1. 1971
- Verein für Sozialisation der
Kinder, Haus Eulenbaum,
4630 Bochum, Auf dem Aspey 70
seit dem 1. 1. 1971
- Deutscher Kinderschutzbund,
4930 Detmold, Freiligrathstr. 22
seit dem 1. 9. 1972
- Aktionskreis kritischer
Kindergarten e. V.,
4600 Dortmund, Lindemannstr. 68
seit dem 1. 8. 1971
- Kinderkollektiv Kesselstraße,
4600 Dortmund, Frankfurter Str. 40
seit dem 1. 4. 1971
- Pädagog. Soziales Zentrum
Dortmund e. V.,
4600 Dortmund, Kronprinzenstr. 104
seit dem 22. 8. 1972
- Kindergarten St. Georg e. V.,
4406 Drensteinfurt 2, Ameke 69
seit dem 1. 1. 1972
- Kinderhaus Gelsenkirchen
Schweizer Dorf
4650 Gelsenkirchen, Rotthäuser Str. 48
seit dem 1. 11. 1971
- Gemeinn. Verein zur Entwicklung
von Gemeinschaftskrankenh.
Waldorfschule e. V.,
5804 Herdecke, Beckweg 4
seit dem 6. 11. 1968
- Kinderladen Herne e. V.,
4690 Herne, Straßburger Str. 39
seit dem 1. 12. 1972
- Elternselbsthilfe Lohfeld,
4951 Lohfeld, An der Regte 15
seit dem 28. 6. 1968
- Waldorf Kindergarten Marl e. V.,
4370 Marl, Havelandstr. 4
seit dem 28. 5. 1973
- Eltern-Selbsthilfegemeinschaft
Möllbergen e. V.,
4951 Möllbergen, Veltheimer Str. 1
seit dem 1. 1. 1971
- Vorschulkindergruppe Münster e. V.,
4400 Münster, Kettlerstr. 28
seit dem 1. 9. 1971
- Kindergartenverein Tintrup
4931 Tintrup, Post Herrentrup
seit dem 1. 8. 1968
- Die Bekanntmachung vom 30. 11. 1973 (MBI. NW. 1974 S. 6) wird hiermit aufgehoben.
- MBI. NW. 1974 S. 529.
- 23210
23212
- Bauaufsicht**
**Nachträglicher Einbau von Fahrkorbturen
in Personenaufzügen**
- RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1974
– V A 4 – 100/40
1. Lastenaufzüge mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit und Personenaufzüge müssen mit **Fahrkorbturen** aus festem Werkstoff versehen sein. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Januar 1967 für Aufzugsanlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert (Nr. 243.1 des Anhangs zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen – TVAufz – vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 TVAufz, jetzt Nr. 2.5.3 des Anhangs zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen – AufzV – i. d. F. d. Bek. vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 488) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 AufzV). Für andere Aufzugsanlagen gilt diese Vorschrift auf Grund des § 40 Abs. 1 der Landesbauordnung – BauO NW – seit dem 1. Juli 1970 (Art. I Nr. 31a und VI des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 860)).
- Die Vorschrift wurde erlassen, weil in der Vergangenheit so zahlreiche und schwerwiegende Unfälle eingetreten sind (die Opfer, vorwiegend Kinder, sind dabei mit Händen, Armen oder Füßen in den Spalt zwischen Fahrkorb und Schachtwand gezogen worden), daß grundsätzlich bei allen diesen Aufzügen ohne Fahrkorbtür mit solchen Unfällen gerechnet werden muß.
- Aufzüge stimmen als Serienfabrikate in der Regel mit dem der Vorschrift zugrunde liegenden Typ so weitgehend überein, daß die gleiche Gefahrenlage gegeben ist. Für nachträgliche behördliche Anforderungen an rechtmäßig bestehende Aufzüge ohne Fahrkorbtür bedarf es daher im allgemeinen keiner besonderen Ermittlungen über die Gefährlichkeit der konkreten Anlage; im einzelnen verweise ich hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1973 – Az.: I C 23.72 – (DVBl. 1973 S. 857).
- Nach § 104 Abs. 1 BauO NW können die Bauaufsichtsbehörden bei Aufzugsanlagen ohne Fahrkorbturen, die nicht unter dem Geltungsbereich der AufzV fallen (z. B. Aufzüge in Gebäuden mit Eigentumswohnungen) und die vor dem 1. Juli 1970 rechtmäßig errichtet oder begonnen waren, nachträglich den Einbau von Fahrkorbturen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich ist. Aus den zuvor dargelegten Gründen ist diese Voraussetzung ohne weiteres als gegeben anzusehen, sofern der Eigentümer der Aufzugsanlage nicht geltend machen kann, daß der Eintritt eines Schadens wegen besonderer Umstände des Einzelfalles unwahrscheinlich ist.
2. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben daher grundsätzlich bei allen Aufzugsanlagen nach Nr. 1 Satz 1, die nicht von § 1 Abs. 1 AufzV erfaßt werden, durch **Ordnungsverfügung** den nachträglichen Einbau von **Fahrkorbturen** gemäß Nr. 243 TRA 200 – Personenaufzüge – Lastenaufzüge (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Heft 4/1972, S. 155) zu fordern; auf die Notwendigkeit der Fahrkorbbelüftung gemäß Nr. 246.2 TRA 200 ist hinzuweisen. In den Ordnungsverfügungen ist außerdem zu verlangen, daß der Eigentümer der Aufzugsanlage in angemessener Frist die ordnungsgemäße

Umrüstung durch Vorlage einer **Abnahmebescheinigung** eines Aufzugsachverständigen des örtlich zuständigen Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) nachweist.

- 2.1 Wird vom Eigentümer gegen eine Ordnungsverfügung geltend gemacht, daß der Einbau einer Fahrkortür aus technischen Gründen nicht möglich ist, so ist als Nachweis eine **Stellungnahme** eines Aufzugsachverständigen des TÜV zu fordern. Ist der Einwand nach dieser Stellungnahme berechtigt und schlägt der Sachverständige in der Stellungnahme keine anderen Ersatzmaßnahmen vor, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde unter Aufhebung der Ordnungsverfügung nach Nr. 2 den Eigentümer durch eine neue **Ordnungsverfügung** aufzufordern, **Lichtschranken** an Stelle der Fahrkortür nach folgenden Maßgaben einzubauen:

- 2.1.1 Es sind mindestens zwei Lichtschranken parallel anzordnen. Die erste Lichtschranke soll eine Höhe von höchstens 8 cm über dem Fahrkorbfußboden haben. Die zweite Lichtschranke soll sich in einer Höhe von 8 bis 15 cm über der ersten Lichtschranke befinden. Der Abstand der Lichtschranken von der Fahrschachtwand soll 8 cm nicht überschreiten.
- 2.1.2 Nach dem Schneiden eines Lichtstrahls darf der Fahrkorb nur über einen neuen Fahrbefehl aus dem Fahrkorb in Betrieb gesetzt werden können. Diese Anforderung gilt nicht bei Unterbrechung der Lichtschranken während des betriebsmäßigen Haltens in der Bündigstellung einer Haltestelle. Die Lichtschranken dürfen in dieser Stellung des Fahrkorbs unwirksam sein.
- 2.1.3 Sinngemäß zu Nr. 265.11 TRA 200 dürfen die Lichtschranken während des Einfahrens oder Nachstellens des Fahrkorbes unwirksam sein, wenn der Fahrkorbfußboden nicht mehr als 0,25 m von der Schwelle der Fahrschachttür entfernt und die Geschwindigkeit beim Einfahren nicht größer als 0,5 m/s und beim Nachstellen nicht größer als 0,3 m/s ist.
- 2.1.4 Bei Ausfall der Spannung oder bei Ausfall einer Lampe der Lichtschranken muß die Aufzugsanlage selbsttätig stillgesetzt werden.
- 2.1.5 Der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Lichtschranken sind durch Vorlage einer **Abnahmebescheinigung** eines Aufzugsachverständigen des TÜV nachzuweisen.
- 2.2 Macht der Eigentümer gegen eine Ordnungsverfügung nach Nr. 2 besondere Tatsachen für die Ungefährlichkeit seiner Aufzugsanlage geltend, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde hierzu ebenfalls eine **gutachtlische Stellungnahme** eines Aufzugsachverständigen des TÜV zu fordern.

3. Zur Ermittlung der in Frage kommenden Aufzugsanlagen wird den unteren Bauaufsichtsbehörden empfohlen, sich an die örtlich zuständigen Dienststellen des TÜV zu wenden. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird außerdem die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter veranlassen, nicht unter den Geltungsbereich der AufzV fallende Aufzugsanlagen zur Personenbeförderung den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden mitzuteilen. Soweit umzurüstende Aufzugsanlagen nicht von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern namhaft gemacht worden sind, haben die unteren Bauaufsichtsbehörden in jedem Fall vor dem Erlaß einer Ordnungsverfügung nach Nr. 2 die Frage der **zuständigen Behörde** im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu klären.
4. Der nachträgliche Einbau einer Fahrkortür verringert zwangsläufig die nutzbare Länge des Fahrkorbes. Auf Grund der Ordnungsverfügungen nach Nr. 2 oder der entsprechenden Forderungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an Aufzüge im Geltungsbereich der AufzV werden bei Fahrkörben, die nach § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) eine Mindestlänge von 2,10 m haben müssen und diese Länge nicht überschritten haben, **Befreiungen** erforderlich. Da der Einbau jedoch nur wenige Zentimeter in Anspruch nimmt und genormte Krankentragen nach DIN 13024 und 13025 bei eingeschobenen Griffen höchstens 1,90 m lang sind,

habe ich keine Bedenken, wenn die Mindestlänge von 2,10 m im erforderlichen Umfang unterschritten wird und die unteren Bauaufsichtsbehörden hierfür auf Antrag **Befreiung** erteilen.

5. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1974 S. 532.

26

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

Philippinisches Seefahrtsbuch

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1974 –
IC 3/43.62 – P 5

Das bisherige philippinische Seefahrtsbuch „Seaman's Certificate“ ist durch das neue „Seaman's Continuous Discharge Book“ ersetzt worden. Die nach Nummer 4 zu § 3 AuslGVwv erforderlichen Angaben sind bis auf den Geltungsbereich in dem Seefahrtsbuch enthalten. Da das philippinische Außenministerium jedoch bestätigt hat, daß der Geltungsbereich alle Länder einschließt, hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nummer 4 Abs. 2 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nummer 4 Buchst. f (Geltungsbereich) zugelassen.

Das Seefahrtsbuch wird weiterhin nur für philippinische Staatsangehörige ausgestellt; der offizielle Dienststempel der ausstellenden Behörde „Philippine Coast Guard“ ist auf der vorderen Umschlagseite des Paßersatzes aufgedruckt.

Mein RdErl. v. 11. 11. 1971 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 533.

770
2061

Öl- und Giftunfälle Einschaltung von Sachverständigen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 3. 1974 – III A 3 – 602/2 – 5855

Aus gegebenem Anlaß weise ich auf folgendes hin:

1. Nach den Öl- und Giftalarm-Richtlinien, RdErl. v. 17. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1502/SMBL. NW. 770), haben die Wasserbehörden – sofern nicht andere Sonderordnungsbehörden oder die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind – bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und bei sonstigen Vorgängen, bei denen die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen. Welche Anordnungen im Einzelfall notwendig sind, entscheiden die zuständigen Behörden in eigener Verantwortung. Da es sich um komplizierte und oftmals um nicht alltägliche Sachverhalte handelt, die entsprechende Kenntnisse (z. B. Hydrogeologie, Chemie u. a.) voraussetzen, wird es von Fall zu Fall erforderlich sein, vor einer Entscheidung andere Behörden im Wege der Amtshilfe einzuschalten oder Sachverständige hinzuzuziehen. Hierbei kommen folgende Behörden und Einrichtungen in Betracht:

die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen,
die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Chemischen Untersuchungsämter, die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Bergämter, die Bundesbahn, die Bundespost und die Bundeswehr und andere öffentliche Stellen.

Soweit es sich um überwiegend wasserwirtschaftliche Probleme handelt, wovon in der Regel auszugehen ist, sind die Sachverständigen des jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu beteiligen. Bei Fällen von überbezirklicher oder sonst herausragender Bedeutung wenden sich die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft an die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen. Die Landesanstalt entscheidet dann, ob eventuell ein Hochschulinstitut einzuschalten ist oder ob sie selbst tätig wird.

Private Sachverständige sollten von den mit der Abwehr von Öl- und Giftunfällen befaßten Behörden grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

2. Während die zuständigen Behörden Sofortmaßnahmen in der Regel selbst übernehmen, werden ihre Anordnungen an die ordnungspflichtigen Personen (Störer) hinsichtlich der Folgemaßnahmen zumeist nicht von diesen, sondern auf Grund privatrechtlicher Verträge von Dritten ausgeführt. Vertragspartner sind in diesen Fällen der Störer und die von ihm beauftragte Beseitigungsfirma. Die vertraglich vereinbarte Dienst- oder Werkleistung muß dem Inhalt der gegen den Störer gerichteten Ordnungsverfügung entsprechen. Erfahrungsgemäß sind die Verträge oft jedoch so allgemein gefaßt, daß sie später Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten namentlich über die Kosten sind. Ich bitte, darauf zu achten, daß die ordnungsbhörlichen Anordnungen gegenüber dem Störer möglichst unmissverständlich sind und die Aufträge der Störer an die Beseitigungsfirmen ebenso klar weitergegeben werden. Entsprechendes gilt, wenn die zuständigen Behörden im Rahmen des sofortigen Vollzugs (§ 55 Abs. 2 VwVG) unmittelbar Aufträge an die Beseitigungsunternehmen erteilen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBI. NW. 1974 S. 533.

79030

Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (WFK 74)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 1. 3. 1974 – IV A 2 – 30-80-00.00

1 Allgemeines

Die im Landesforstgesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790) herausgestellten Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (Wohlfahrtswirkungen) sind für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Erholung der Bevölkerung von steigender Bedeutung. Ihre Berücksichtigung ist unerlässlich bei der forstlichen Betriebsführung (Forstplanung und Waldbewirtschaftung), bei Entscheidungen in Waldumwandlungsverfahren sowie bei allen sonstigen den Wald betreffenden Planungen und Maßnahmen.

Die Erfassung der Schutz- und Erholungsfunktionen erstreckt sich auf den Wald aller Besitzarten. Sie schließt auch alle Waldflächen und deren Randzonen ein, die als Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wassergewinnungsgebiete unter Schutz gestellt sind.

Die Erfassung und kartenmäßige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist für die Gebiete vorrangig, für die forstfachliche Beiträge zur Raumordnung und Landesplanung zu erstellen sind.

2 Funktionsstufen

Fast alle Waldflächen haben Schutz- oder Erholungsfunktionen zu erfüllen; erfaßt und kartenmäßig dargestellt werden diese jedoch nur, wenn sie für das Gemeinwohl von so großen Bedeutung sind, daß ihre Schutz- oder Erholungsfunktion die Waldbewirtschaftung bestimmt oder beeinflußt. Hiernach werden folgende Stufen unterschieden:

Stufe 1

Die Schutz- oder Erholungsfunktion hat so große Bedeutung, daß sie die Waldbewirtschaftung bestimmt.

Stufe 2

Die Schutz- oder Erholungsfunktion hat so große Bedeutung, daß sie die Waldbewirtschaftung beeinflußt.

3 Darstellung der Waldfunktionen

3.1 Waldflächen mit Wasserschutzfunktion

Diese Waldflächen halten Grundwasser, stehende und fließende Gewässer rein; sie wirken ausgleichend und regulierend auf den Wasserhaushalt;

3.2 Waldflächen mit Klimaschutzfunktion

Diese Waldflächen schützen Wohn- und Erholungsstätten sowie landwirtschaftliche Nutzflächen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen; sie verbessern durch Luftaustausch auch das Klima benachbarter Flächen;

3.3 Waldflächen mit Sichtschutzfunktion

Diese Waldflächen verdecken Objekte, die das Landschaftsbild stören, oder schützen vor Einblick;

3.4 Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion

Diese Waldflächen schützen Wohn- und Erholungsstätten sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch Minderung schädlicher oder belästigender Immissionen wie Luftverunreinigungen und Lärm;

3.5 Waldflächen mit Bodenschutzfunktion

Diese Waldflächen schützen vor Wasser- und Winderosion, Humusabbau, Steinschlag und Rutschvorgängen;

3.6 Waldflächen mit Erholungsfunktion

Es handelt sich um Waldflächen, die wegen ihrer guten Erreichbarkeit, ihres landschaftlichen Reizes und wegen ihrer Ausstattung mit Erholungseinrichtungen von Erholungssuchenden häufig aufgesucht werden;

3.7 Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, soweit es sich um Wald oder dessen Randzone handelt

Es handelt sich um Flächen, die als Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale oder Landschaftsschutzgebiete förmlich unter Schutz gestellt sind oder für die das Schutzverfahren eingeleitet worden ist;

3.8 Flächen für Forschung und Lehre

Es handelt sich um Naturwaldzellen und langfristige forstliche Versuchsflächen;

3.9 Sonstige schutzwürdige Waldflächen

Es handelt sich um Saatgutbestände wertvoller Herkünfte, Gebiete mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten, botanisch wertvolle Pflanzengesellschaften sowie Waldreste in schwachbewaldeten Gebieten.

4 Verwaltungsmäßige Durchführung

4.1 Aufgabe des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Erfassung und kartenmäßige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen ist Aufgabe des Forsteinrichtungsamtes.

4.2 Arbeitsanweisung

Das Forsteinrichtungsamt erarbeitet eine Anweisung für die Erfassung und Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Anweisung enthält die Merkmale für die Zuordnung der Flächen zu den Stufen, Funktionen und Schutzbereichen sowie die Planzeichenerklärung.

4.3 Kartenmäßige Darstellung

Für die kartenmäßige Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen ist die Topographische Karte 1:50000 (TK 50 N) zu verwenden. Kleinere Waldgebiete in Verdichtungsräumen können in einem größeren Maßstab dargestellt werden.

4.4 Arbeitsplan

Das Forsteinrichtungsamt nimmt die Arbeitsvorhaben in seinen jährlich zu erstellenden Arbeitsplan auf, nachdem mit den höheren Forstbehörden über die Rangfolge Einvernehmen erzielt worden ist.

4.5 Einleitungsverhandlung

Vor Beginn eines Arbeitsvorhabens ist zwischen dem Forsteinrichtungsamt und den beteiligten Forstbehörden

eine Einleitungsverhandlung zu führen, in der insbesondere Personaleinsatz, zeitlicher Arbeitsablauf, Beschaffung der Unterlagen, Beteiligung sachkundiger Behörden und Stellen sowie die Unterrichtung der Waldbesitzer zu klären sind.

Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und den Beteiligten zuzuleiten. Die untere Forstbehörde unterrichtet ihren Forstausschuß und informiert die Waldbesitzer.

4.6 Beteiligung der Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektoren als untere Naturschutzbehörden

Das Forsteinrichtungsamt fordert die Angaben über die darzustellenden Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete bei den zuständigen Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektoren an.

4.7 Beteiligung der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft

Das Forsteinrichtungsamt fordert die Angaben über die darzustellenden Flächen mit Bedeutung für den Schutz und die Bewirtschaftung des Wassers bei den zuständigen Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft an.

4.8 Schlußverhandlung

Nach Abschluß der Kartierung übersendet das Forsteinrichtungsamt den beteiligten Behörden einen Arbeitsbericht und setzt einen Termin für die Schlußverhandlung fest. Die untere Forstbehörde unterrichtet ihren Forstausschuß. Dieser ist an der Schlußverhandlung durch Anhörung zu beteiligen.

In der Schlußverhandlung wird der Kartenentwurf vom Vertreter des Forsteinrichtungsamtes mit dem Ziel erläutert, die Auffassung der Beteiligten, insbesondere hinsichtlich der Einstufung und Abgrenzung der Flächen, weitgehend zu berücksichtigen.

Die über die Schlußverhandlung zu fertigende Niederschrift ist den Beteiligten zuzuleiten.

4.9 Waldfunktionskarten

Das Forsteinrichtungsamt veranlaßt die Vervielfältigung der Waldfunktionskarten mit den dazugehörenden Erläuterungen und stellt diese den zuständigen Forst-, Wasser-, Flurbereinigungs-, Naturschutz- und Straßenbaubehörden, sowie den für die Raumordnung und die Landesplanung zuständigen Behörden und Stellen zur Verfügung.

5 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1974 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorläufigen Richtlinien für die Erfassung und Darstellung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, RdErl. v. 29. 3. 1973 (n.v.) – IV A 2/A 5 30-10-00.10 –, außer Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 534.

8300

Berücksichtigung der Leistungen für das Sterbevierteljahr aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei der Gewährung der Witwen- und Waisenbeihilfe gemäß § 48 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 3. 1974 – II B 2 – 4227 (4/74)

Die Leistungen für das Sterbevierteljahr aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bewecken, den Witwen den wirtschaftlichen Übergang auf die Witwenrente zu erleichtern und den Aufwand infolge des Todes des Ehemannes auszugleichen. Es sind auf einen kurzen Zeitraum beschränkte Leistungen, die keine grundlegende Änderung der wirtschaftlichen Lage des Beihilfeberechtigten darstellen.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich daher keine Bedenken, bei der Prüfung des Bedürfnisses für eine Kannleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG diese Leistungen außer Betracht zu lassen. Eine Beihilfe ist somit bereits von dem Monat an, der auf den Sterbefall folgt, zu gewähren, wenn die Höhe des Einkommens nach dem Sterbevierteljahr die Einkommensgrenzen der VV Nr. 2 zu § 48 BVG nicht überschreitet.

Diese Regelung gilt auch in bezug auf andere gleichartige Leistungen, wie zum Beispiel das Sterbegeld nach beamten-

rechtlichen Vorschriften oder das Sterbegeld und die Überbrückungshilfe aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nachdem die Einkommensgrenzen in der VV Nr. 2 zu § 48 BVG nicht mehr feste Beträge aufweisen, sondern der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt sind, ist mein Erlaß v. 21. 2. 1967 (n.v.) – II B 2 – 4227 gegenstandslos geworden.

Meine RdErl. v. 9. 1. 1961 und 4. 9. 1961 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1974 S. 535.

8301

Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Verhältnis der Erziehungsbeihilfe zur Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 3. 1974 – II B 4 – 4401.1.2

1 Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird häufig erstmals festgestellt, daß der dem Auszubildenden zum Unterhalt verpflichtete Elternteil wegen seiner Kriegsbeschädigung möglicherweise Anspruch auf Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG hat. Es ist vorgekommen, daß das Amt für Ausbildungsförderung deshalb seine Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz so lange zurückstellt, bis der Träger der Kriegsopferfürsorge über die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG entschieden hatte. Dieses Verfahren hat für den Auszubildenden unvertretbare Nachteile, vor allem wenn die Entscheidung nach § 27 BVG erst nach zeitraubenden Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts (z. B. wegen des Ursachenzusammenhangs) getroffen werden kann.

1.1 Zur Vermeidung dieser Nachteile sind die Ämter für Ausbildungsförderung angewiesen, daß über Anträge auf Ausbildungsförderung von Auszubildenden, die Kinder von Beschädigten sind, nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu entscheiden ist, ohne daß der Leistungsbescheid des Trägers der Kriegsopferfürsorge auf den Antrag des Beschädigten auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe für sein Kind abgewartet wird. Das Kind eines Beschädigten hat nämlich einen eigenen Anspruch auf Ausbildungsförderung, und zwar nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Erziehungsbeihilfe, die der beschädigte Elternteil für den Auszubildenden nach § 27 BVG erhält, ist, soweit er sie an den Auszubildenden weiterleitet, nach § 21 Abs. 3 Satz 2 BAföG als dessen eigenes Einkommen anzusehen und nach § 23 Abs. 4 Nr. 2 BAföG voll auf den Bedarf anzurechnen. Durch die Erziehungsbeihilfe wird also der Anspruch des Auszubildenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in derselben Weise wie durch anderes eigenes Einkommen nur der Höhe nach beschränkt. Deshalb bitte ich die Träger der Kriegsopferfürsorge, damit Doppelleistungen vermieden werden, das nach § 1 des Ausführungsgesetzes zum Ausbildungsförderungsgesetz (SGV. NW. 223) zuständige Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich über die Höhe und den Zahlungsbeginn einer Erziehungsbeihilfe zu unterrichten.

1.11 Wird dem Amt für Ausbildungsförderung von dem Auszubildenden mitgeteilt, daß der beschädigte Elternteil die Erziehungsbeihilfe nicht dem Auszubildenden zur Verfügung stellt, gibt das Amt für Ausbildungsförderung dem Träger der Kriegsopferfürsorge davon Kenntnis. Treffen die Angaben zu, ist die Erziehungsbeihilfe wegen Zweckentfremdung einzustellen und dem Amt für Ausbildungsförderung die Entscheidung mitzuteilen. Eine Überleitung des Anspruchs nach § 38 BAföG auf das Amt für Ausbildungsförderung ist nicht möglich, da die Anspruchsberechtigten nicht personengleich sind.

1.2 Ist der Auszubildende Waise, so hat er dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit er nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt ist. Nur soweit

die nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährte Erziehungsbeihilfe der Höhe nach hinter den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zurückbleibt, die der Auszubildende erhalten würde, wenn er nicht nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsbe rechtigt wäre, hat er einen Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Aufstockung). Das Amt für Ausbildungsförderung darf deshalb über den Anspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erst entscheiden, wenn feststeht, daß und ggf. inwieweit die auszubildende Waise einen Anspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Erziehungsbeihilfe hat.

- 1.21 Wird die Waise, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beantragt hat, auf die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz verwiesen, bitte ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Antrag auf Erziehungsbeihilfe bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Stellung des Antrages beim Amt für Ausbildungsförderung als zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gestellt anzusehen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist durch das Amt für Ausbildungsförderung zu bestätigen.
- 1.22 Anträge von Waisen auf Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz werden in den Fällen der Nr. 1.2 von dem Amt für Ausbildungsförderung bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Antragstellung als zum gleichen Zeitpunkt gestellte Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angesehen.
- 1.3 Einer entsprechenden Regelung für die Fälle, in denen Kindern von Beschädigten Leistungen zur Ausbildung zu gewähren sind, steht entgegen, daß die Antragsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht personengleich sind.
- 2 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung und dem Kultusminister.
- 3 Der RdErl. v. 7. 5. 1971 (SMBI. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 535.

9210

**Richtlinien
für die Erteilung von Ausnahmen
vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer
in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer**
RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 3. 1974 – IV/A 2 – 21-01/2 – 16/74

Der Bundesminister für Verkehr hat die oben bezeichneten Richtlinien im Verkehrsblatt 1973 S. 825 veröffentlicht.

Ich bitte, hiernach zu verfahren.

– MBl. NW. 1974 S. 536.

924

Ordnungswidrigkeiten im Werkverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 18. 3. 1974 – IV/A 3 – 47 – 20 (14/74)

Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die den Werkverkehr betreffenden Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) handelt, die Kreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Mai 1965 – GV. NW. S. 138/SGV. NW. 45). Ich bitte diese Behörden, bei Verfahren nach § 99 GüKG, die den Werkverkehr berühren und die nicht von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr abhängig gemacht worden sind, Rn 137 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gü-

terkraftverkehrsgesetz (GÜKVwV) vom 13. Dezember 1972 (Beilage 31/72 zum Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22. Dezember 1972) entsprechend anzuwenden.

– MBl. NW. 1974 S. 536.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 22. 3. 1974 – I B 5 – 415 – 2/69

Der am 23. Mai 1969 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1907 für Frau Béatrice Tauziède, Sekretärin im Französischen Generalkonsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 536.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 26. 3. 1974 –
I C 1/24–13.159

Der Johanniter-Unfall-Hilfe Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Grafenberger Allee 107, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 25. Mai 1974 bis 16. Juni 1974 im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

– MBl. NW. 1974 S. 536.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 20. 3. 1974 – II/A 4 – 25 – 00

Auf Grund des § 1 Buchst. b der Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern vom 6. Januar 1964 (GV. NW. S. 8) mache ich bekannt:

Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer ist ab 1. April 1974 Herr Dr. Ernst Jäkel, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld.

– MBl. NW. 1974 S. 536.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 21. 3. 1974
– 5413 E – I B. 105

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Amtsgericht Köln

Kennziffer: 381

– MBl. NW. 1974 S. 536.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

E. Bungter
Dr. H. Lowinski

zu Ministerialräten

Regierungsrat z. A. A. Marquardt
zum Regierungsrat.

- MBl. NW. 1974 S. 537.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen
und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

4 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein. - MBl. NW. 1974 S. 537.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Änderung der Aktenordnung: hier: Muster 29 und Muster 30	73
Bekanntmachungen	74
Personalnachrichten	74
Gesetzgebungsübersicht	76
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB § 125 S. 1, §§ 242, 414 ff., 765, 766. – Hat eine rechtsunkundige Partei eine formlose Bürgschaftserklärung abgegeben, so verstößt sie durch die spätere Berufung auf den Formmangel nicht gegen Treu und Glauben, obwohl sie sich dadurch in Widerspruch zu ihrem früheren Verhalten setzt. – Verspricht eine Ehefrau, eine Schuld ihres Mannes zu tilgen, um dessen Verurteilung in einem Strafprozeß zu verhindern, so wird ihre nicht formgerechte Bürgschaft dadurch nicht zu einer Schuldmitübernahme. Es fehlt das unmittelbare wirtschaftliche Interesse der Ehefrau an der Befriedigung des Gläubigers. OLG Köln vom 16. Oktober 1973 – 15 U 296/72	77
2. BGB §§ 145 ff. – Zu denjenigen Personen, die in größerem Umfange am Wirtschaftsleben teilnehmen und sich deshalb rechtlich gleich einem Kaufmannen behandeln lassen müssen, gehört auch der Architekt. Die Rechtsgrundsätze über das kaufmännische Bestätigungserschreiben gelten deshalb auch für ihn. OLG Köln vom 30. Oktober 1973 – 15 U 55/73	78
3. HGB §§ 1, 2, 105 ff., 161 ff., 176; ZPO §§ 50, 56. – Das Auftreten einer nicht im Handelsregister eingetragenen KG, die kein Grundhandelsgewerbe im Sinne von § 1 II HGB betreibt, im Geschäftsverkehr hat nur haftungsrechtliche Folgen. Es führt nicht dazu, daß die nicht bestehende KG unter ihrer angeblichen Firma verklagt werden kann. – Ist ein „Kommanditist“ einer solchen nicht eingetragenen KG damit einverstanden, daß diese geschäftlich tätig wird, so muß er sich so behandeln lassen, als habe die KG wirklich existiert. § 176 I Satz 1 HGB ist entsprechend anwendbar. OLG Köln vom 19. Juni 1973 – 15 U 9/73.	78
4. ZPO §§ 104, 348, 349; RpflG §§ 11, 21. – Für die nach den § 21 II Satz 4, § 11 II Satz 4 RpflG zu treffende Entscheidung, ob der Erinnerung einer Partei gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß des Rechtspflegers des Landgerichts abgeholfen oder ob sie dem Ober-	78
Strafrecht	
1. StPO § 44. – Nimmt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Landgerichts den Antrag eines Angeklagten auf Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist zu Protokoll, ohne ihn darüber zu belehren, daß das Gesetz eine Verlängerung dieser Frist nicht zuläßt, und versäumt der Antragsteller daraufhin die Monatsfrist für die Begründung seines Rechtsmittels, so liegt in dem pflichtwidrigen Unterlassen der Belehrung durch den Urkundsbeamten ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 44 StPO, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigt. OLG Hamm vom 3. Januar 1974 – 5 Ss 1585/73.	80
2. StPO §§ 81, 81a; StGB § 42h III. – Der bereits rechtskräftig Verurteilte ist nicht Beschuldigter im Sinne der §§ 81, 81a StPO. – Bei Zweifeln darüber, ob die bedingt ausgesetzte Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt weiter vollstreckt werden muß, ist eine stationäre Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 StPO nicht zulässig. OLG Hamm vom 17. Januar 1974 – 4 Ws 350/73	80
3. StPO § 473. – Hat der Angeklagte die Berufung erst in der Hauptverhandlung in zulässiger Weise auf den Strafausspruch beschränkt und hat sein Rechtsmittel Erfolg, so richtet sich die Entscheidung des Berufungsgerichts über die in der Berufungsinstanz entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen nach den Vorschriften des § 473 IV StPO, nicht aber nach III dieser Bestimmung. Letzteres kommt nur in Betracht, wenn das Rechtsmittel von vornherein, mindestens aber noch innerhalb der Begründungsfrist, beschränkt worden war. OLG Hamm vom 18. Dezember 1973 – 5 Ws 241/73	81
Kostenrecht	
ZPO § 91. – Die Anwaltskosten einer Abmahnung, die den später geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch erst materiell entstehen läßt, sind keine Prozeßvorbereitungskosten. OLG Hamm vom 8. Februar 1974 – 23 W 53/74	82
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	82

- MBl. NW. 1974 S. 537.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes
des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 – März 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
A. Amtlicher Teil			
I Kultusminister			
Personalnachrichten	122	Ordnung für die Zwischenprüfung an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 2. 1974	155
Besondere Fälle der Beschäftigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1974	123	Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 2. 1974	157
Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; hier: Errichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1974	123	Verfassung der Pädagogischen Hochschule Ruhr; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 2. 1974	157
Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; hier: Errichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 2. 1974.	124	Verfassung der Fachhochschule Aachen; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 2. 1974	158
Vorbereitung der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II; hier: Anrechenbarkeit der Kurse im Fach Hauswirtschaftswissenschaft auf die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1974.	124	Verfassung der Fachhochschule Niederrhein; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 2. 1974.	158
Kopfnoten in den Zeugnissen der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1973.	125	Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 2. 1974	159
Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1973	125	Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 1. 1974	161
Ausbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1974	125	Verfassung der Fachhochschule Dortmund; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 2. 1974	161
Aufnahmebedingungen für die Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft; hier: Ordnung für die Durchführung des gelenkten Praktikums. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1974	128	Einschreibungsordnung der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 10. 1973.	162
Ausbildungs- und Versetzungsordnung der Berufsfachschulen für Gymnastik. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1974.	130	Vorläufige Grundordnungen für die Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal; hier: Änderungen.	165
Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung für Berufsfachschulen für Gymnastik. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 1. 1974.	139		
Skiunterricht bei Schullandheimaufenthalten und Schulwanderungen im Ausland; hier: Skikurse in Südtirol (Italien). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1974	151	B. Nichtamtlicher Teil	
Ungültigkeit eines Dienstsiegels. Bek. d. Kultusministers v. 1. 2. 1974	151	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers	165
Personalnachrichten	151	Kongreß des Fachverbandes Moderne Fremdsprachen in Hannover vom 7. bis 11. April 1974	170
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 2. 1974.	152	Lateinseminare	170
Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Volkswirtschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1974.	155	Ferienseminare, Kurse und Hospitationen in England für deutsche Pädagogen.	170
		Buchhinweise	171
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 28. Februar 1974	172
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. Februar bis 28. Februar 1974	175

– MBl. NW. 1974 S. 538.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.